

Ergänzende Bedingungen und Hinweise zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1. S. 750)

Gültig ab 1. März 1983
Ziff. 3.7.3 geändert ab 1.10.1992
Ziff. 4 ergänzt um Ziff. 4.8 ab 1.1.1995

1. Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH – im folgenden Wasserwerk genannt – schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks (Anschlußnehmer) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Ist eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern Hauseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserwerkes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten für andere Fälle gemeinschaftlicher Wasserentnahme sinngemäß.

1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Diesem Antrag müssen zwei maßstäbliche Lagepläne, Maßstab 1:500, beigefügt werden, bei Bauwerken ferner eine Bauzeichnung mit Kellergrundriß.

Der Lageplan muß das Grundstück mit allen Grenzen, Gebäuden und der Anzahl der Wohnungseinheiten sowie gegebenenfalls der Gewerbebetriebe usw. enthalten. Ferner sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung und Löschwasserversorgung zu machen. Aus der Grundrißzeichnung muß ersichtlich sein, wo der Hausanschluß installiert werden soll.

2. Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)

2.1 Das Wasserwerk stellt zu den jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bleibt es dem Wasserwerk überlassen, an welche Leitung der Anschlußnehmer angeschlossen wird.

2.2 Eine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Wasserwerk aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Eine abweichende Regelung kann erfolgen, wenn der Anschlußnehmer die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlußnehmer zahlt dem Wasserwerk bei Anschluß seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz des Kreiswasserwerkes bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung oder bei Einräumung eines Reserve- und Zusatzanschlusses neben einer bestehenden Eigenwasserversorgung einen Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß).

3.2 In neuen Versorgungsbereichen errechnet sich der Baukostenzuschuß aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Leitungen und Anlagen. Dies sind z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planung (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Er wird vom Wasserwerk festgelegt.

3.4 Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach der Zuord-

nung des Anschlusses zu den einzelnen Versorgungsbereichen des Versorgungsgebietes.

3.5 Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3.5.1 Damit bemißt sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuß wie folgt:

$$BKZ \text{ (in E)} = 0,7 \times K \times P_a$$

kPa

In dieser Formel bedeuten:

K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen

$\sum P_a$ = für die einzelne Anschlußanlage am Hausanschluß vorzuhaltende Leistung

ΣP_a = Summe P_a für alle Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3.5.2 Die am einzelnen Hausanschluß vorzuhaltende Leistung steht im gleichen Verhältnis zur Zahl der Bemessungseinheiten, die über den Hausanschluß versorgt werden können. Dabei gilt

$$\begin{aligned} \text{bei einer Bemessungseinheit} & P_a = 1 \\ \text{bei zwei Bemessungseinheiten} & P_a^2 = 1+1 \\ \text{für jede weitere Bemessungseinheit} & = +1 \end{aligned}$$

3.5.3 Bemessungseinheiten sind Wohnungs- und diesen hinsichtlich der vorzuhaltenden Leistung nach durchschnittlichem Maßstab gleichwertige Wirtschaftseinheiten.

3.5.4 Für gewerblichen oder sonstigen Bedarf wird eine der vorzuhaltenden Leistung jeweils entsprechende Zahl von Bemessungseinheiten festgesetzt.

Für kleine Ladengeschäfte, kleine Werkstätten, Praxen, Büros o.ä., deren Wasserversorgung über den Anschluß eines Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, wird bei der Festsetzung des Hausanschlusses je eine Bemessungseinheit zusätzlich angesetzt.

3.5.5 Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Feuerlöschanschlüsse) werden bei der Festlegung von P_a entsprechend berücksichtigt.

3.6 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er die Anzahl der Bemessungseinheiten wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluß erforderlich wird. Als Veränderung gilt z. B.:

- die Herstellung eines neuen leistungsstärkeren Hausanschlusses,
- der Einbau eines leistungsstärkeren Wasserzählers.

3.6.1 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.5.

3.7 Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so wird der Baukostenzuschuß abweichend von den Ziffern 3.2 bis 3.5 nach der Anlage 2 zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH“ vom 3. Mai 1972 bei Anpassung der Sätze an die seitherige Kostenentwicklung wie folgt errechnet:

3.7.1 Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuß ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks entlang der Straße, des Weges oder des Platzes, in der bzw. in dem die öffentliche Wasserversorgungsleitung liegt, an die der Anschluß erfolgt. Längen bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Längen über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

3.7.2 Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird mindestens eine Straßenfrontlänge von zehn laufenden Metern zugrunde gelegt.

3.7.3 Der Baukostenzuschuß beträgt

- a) für jeden Meter Frontlänge 50,00 €
- b) daneben bei Wohngebäuden für jede zweite und weitere Wohnung jeweils 128,00 €,
- c) für Gebäude, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, muß ein angemessener Mehrbetrag gezahlt werden, der sich wie folgt errechnet: Der durchschnittliche voraussichtliche Jahreswasserverbrauch des Anschlußnehmers wird dividiert durch den vergleichbaren Jahresdurchschnittswasserverbrauch einer Wohnungseinheit im Sinne von b) und mit 128,00 € multipliziert.

3.7.4 Die angegebenen Sätze werden auch in Zukunft der jeweiligen Kostenentwicklung angepaßt.

3.8 Die Fälligkeit des Baukostenzuschusses ist unter Ziffer 4.7 geregelt.

4. Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)

4.1 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluß an das Verteilungsnetz. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserwerk für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn jedem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Hausanschluß verlangen.

4.2 Der Anschlußnehmer zahlt dem Wasserwerk die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses in voller Höhe. Er zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden.

4.3 In Straßen, in denen eine einseitige Bebauung vorgesehen ist, und in Straßen mit zwei Hauptrohrleitungen werden die laufenden Meter ab Hauptleitung berechnet. In allen übrigen Fällen erfolgt die Berechnung des laufenden Meters ab Straßenmitte.

4.4 Das Wasserwerk ist berechtigt, nach Einstellung des Wasserbezugs den Hausanschluß zu entfernen.

4.5 Die Kosten der Unterhaltung und einer vom Wasserwerk für erforderlich gehaltenen Erneuerung von Hausanschlüssen trägt das Wasserwerk; dies gilt jedoch nicht für erhöhte Kosten auf Grund von Überbauung und aufwendigen Überdeckungen.

4.6 Das Wasserwerk macht dem Anschlußnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluß seines Grundstückes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlußnehmer bestätigt dem Wasserwerk schriftlich die Annahme des Angebotes und gibt die Ausführung des Anschlusses in Auftrag.

4.7 Der Baukostenzuschuß wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes und Erteilung des Auftrages oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zusammen mit den Hausanschlußkosten fällig. Ein etwaiger Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBWasserV bleibt unberührt.

4.8 Die Kosten für die Herstellung eines normal dimensionierten Hausanschlusses werden pauschal erhoben. Hausanschlüsse für Industrie und Gewerbe sowie Altbauanschlüsse und Änderungen werden nach Punkt 4.6 berechnet.

5. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlußleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

6.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Verbindung der über den Hausanschluß versorgten Anlagen mit einer anderen Anlage, z. B. Eigenwasserversorgung, nicht zulässig.

6.2 Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installation der Kundenanlage zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder einzelne Teile davon von der Versorgung auszuschließen.

6.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlußnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlußnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

6.4 Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlußnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers nach Fertigmeldung eines Fachbetriebes und durch Öffnen der Absperrvorrichtungen in der Regel durch das Wasserwerk bzw. dessen Beauftragten. Dafür wird eine Inbetriebsetzungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

7.2 Für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch sowie für Zählerauswechslungen, die durch den Anschlußnehmer/Kunden veranlaßt sind, werden jeweils 45,00 € berechnet.

Das gleiche gilt für jede Wiederinbetriebsetzung einer Anlage, die nach §§ 32 oder 33 AVBWasserV oder einem sonstigen vom Anschlußnehmer/Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend

außer Betrieb gesetzt worden ist.

7.3 Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlußkosten abhängig gemacht werden.

8. Grundstücksbenutzung, Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, Messung, Nachprüfung von Meßeinrichtungen (zu den §§ 8, 11, 18, 19 AVBWasserV)

Soweit der Anschlußnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Anlagen oder Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Meßeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Anschlußnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zuganges zu den technischen Einrichtungen.

10. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

Der Zähler bleibt Eigentum des Wasserwerkes.

11. Abschlagszahlungen, Zahlung, Verzug (zu den §§ 25 und 27 AVBWasserV)

11.1 Die Meßeinrichtungen werden von Beauftragten des Wasserwerkes jährlich abgelesen und der Wasserverbrauch danach in Rechnung gestellt. Das Wasserwerk kann einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.

11.2 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, so sind vom Kunden fünf gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abschlagsbeträge ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die entgeltliche Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge. Ein eventuell bestehender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

11.3 Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	2,50 €
Nachinkasso	12,50 €
Sperrung	45,00 €

11.4 Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt die Ziffer 7.2.

12. Sonstige Bedingungen

12.1 Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und Abnehmeranlagen bei Sonderveranstaltungen, z. B. Ausstellungen, Messen, Zelte sowie deren In- und Außerbetriebsetzung werden die Selbstkosten des Wasserwerkes erhoben. Für die Benutzung von Hydranten und Standrohren ist im übrigen ein besonderer Vertrag (Mietvertrag) abzuschließen.

12.2 Das Wasserwerk kann diese Ergänzenden Bedingungen, die Preisbestimmungen und die technischen Bedingungen mit Wirkung für alle Anschlußnehmer und Kunden ändern und ergänzen. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Anschlußnehmer bzw. Kunden zugegangen.

12.3 Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Anschlußnehmer bzw. Kunde das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt.

12.4 Das Wasserwerk ist berechtigt, den Städten und Gemeinden seines Versorgungsgebietes Angaben für die Berechnung der Entwässerungsgebühren zu machen. Das gleiche gilt für Auskünfte an den Niersverband in Viersen zur Berechnung seiner Mitgliederbeiträge.

12.5 Die in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Anschlußnehmer/Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese Ergänzenden Bedingungen ersetzen die Anlage 2 zu den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen vom 1. August 1972 und vom 1. August 1981. Sie treten am 1. März 1983 in Kraft.

Die Änderung der Ziffer 3.7.3 gilt ab 1. Oktober 1992 für alle Anträge auf Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz des Kreiswasserwerkes, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Ergänzung der Ziff. 4 um Ziff. 4.8 tritt am 1.1.1995 in Kraft und gilt für alle Anträge auf Herstellung eines Anschlusses an unser Versorgungsnetz, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.